



Gleichbehandlung für wissenschaftliche Mitarbeiter

Geltendmachung eines Anspruches auf Rückzahlung gem. §37 TV-L für
wissenschaftliche Mitarbeiter mit Schwerpunkt Lehre
(ehemals Lehrkräfte für besondere Aufgaben)

Liebe wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit dem seit 01.01.2011 gültigen Landeshochschulgesetz (LHG) wurden alle wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) in einer einheitlichen Kategorie „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ zusammengefasst. Diese Zusammenfassung geschieht über eine Erweiterung der Definition der wissenschaftlichen Dienstleistung durch den Satz *„Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.“* Nach dem aktuellen LHG gibt es eine Unterscheidung¹ nach *„wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschung und Lehre“* (laut Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) max. 8 SWS für unbefristete Beschäftigte, max. 4 SWS für zum Zweck der wissenschaftlichen Qualifikation befristete Beschäftigte) sowie *„wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Schwerpunkt Lehre“* (laut LVVO 12-20 SWS).

Allerdings werden die wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Schwerpunkt Lehre (ehemals Lehrkräfte für besondere Aufgaben) nicht auf Grundlage der tariflich definierten Beschäftigungsmerkmale (BAT bzw. TV-L), sondern auf Grund einer Richtlinie der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) eingruppiert², was für Uni-Beschäftigte über den sogenannten „Tabellenabsenkungsbetrag Lehrer“ von ca. 50 € geringeren Bruttoentgelt führt.

Auch mit dem neuen LHG hat sich nach Auffassung des Landes am Grundsatz der Eingruppierung nach TdL-Richtlinie nichts geändert.

Diese Position ist nicht unumstritten. Die Gewerkschaften und die Personalräte prüfen rechtliche Möglichkeiten, eine Gleichbehandlung aller wissenschaftlichen Beschäftigten herzustellen. Die Erfolgsaussichten sind allerdings im Moment schwer einzuschätzen und wie bei jedem Verfahren mit juristischem Hintergrund kann sich der Klärungsprozess lange hinziehen.

Wir empfehlen deshalb allen Betroffenen, vorsorglich und vorbehaltlich **schon jetzt entsprechende Ansprüche gem. §37 TV-L geltend zu machen!** Die Geltendmachung eines Anspruches gem. §37 TV-L ist rückwirkend für sechs Monate möglich und bleibt drei Jahre gültig. Wer also seinen Anspruch ab Inkrafttreten des neuen LHG zum 01.01.2011 sichern will, muss bis spätestens 30.06.2011 seinen Anspruch anmelden.

Auf der Rückseite finden Sie dafür ein Musterschreiben, das Sie mit Ihren Angaben ans Personaldezernat senden können. Zur Beratung und Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Ihr Personalrat für die wissenschaftlich Beschäftigten

¹ Diese Unterscheidung wird nicht im Arbeitsvertrag festgelegt sondern in der Tätigkeitsbeschreibung und ist somit „schnell mal“ zu ändern.

² Um den grundsätzlich unakzeptablen Zustand, dass eine Beschäftigtengruppe einseitig über Richtlinien des Arbeitgebers eingruppiert wird, zu beenden, führen die Gewerkschaften zurzeit Verhandlungen mit der TdL. Ziel ist die Übernahme der allgemein gültigen Eingruppierungsgrundsätze für diese Beschäftigtengruppen, also Lehrkräfte an Universitäten und Hochschulen und vor allem die große Gruppe der angestellten Lehrkräfte an Schulen. Zeitplan und Ergebnis dieser Verhandlungen sind allerdings vollkommen offen.

PERSONALRAT FÜR DIE WISSENSCHAFTLICH BESCHÄFTIGTEN

Musterschreiben

An
Universität Rostock
Dezernat 4
18051 Rostock

Geltendmachung eines Anspruches gem. §37 TV-L

Sehr geehrter Herr Tesche,

hiermit mache ich vorsorglich und vorbehaltlich der rechtlichen Klärung des Sachverhaltes einen Anspruch auf Rückzahlung gem. § 37 TV-L geltend.

Seit dem Inkrafttreten der LHG-Novelle am 01.01.2011 werden Beschäftigte, die den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden unterweisen zusammengefasst in der gemeinsamen Personalkategorie „wissenschaftliche Mitarbeiter“.

Trotzdem wird weiterhin von meinem Bruttogehalt ein „Tabellenabsenkungsbetrag Lehrer“ in Höhe von ...€ abgezogen. Bei den oben genannten Ansprüchen handelt es sich um die Rückzahlung dieses Betrages.

Der Anspruch ergibt sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Tätigkeit, die einen Hochschulabschluss voraussetzt und entsprechende Ansprüche erfüllt wird mit E 13 ohne Abzüge vergütet), dem ausdrücklichen Willen des Tarifpartners auf Arbeitnehmerseite und nicht zuletzt aus dem durch die Änderungen im LHG dokumentierten Willen des Gesetzgebers, alle wissenschaftlichen Dienstleistungen in der Lehre gleichrangig zu sehen.

Ich gehe deshalb davon aus, dass mir unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung die Vergütung nach E 13 zusteht und fordere sie auf, die entsprechenden Zahlungen rückwirkend und für die Zukunft zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

.....